

## Zur Frage der Zeugnisse der Tradition des hl. Skapuliers

Von Dr. P. Macarius Wengel, O.C.D., Regensburg

Im gewissen Sinne unabhängig von den historisch schwachbegründeten Anfängen der Verehrung des hl. Skapuliers ist die Frage nach den Zeugnissen seiner traditionellen Vertiefung und Sanktionierung im Laufe der Jahrhunderte. In dieser Frage stehen wir auf verhältnismäßig solidem Boden, denn eine beträchtliche Anzahl von schriftlichen Niederlegungen liefern den Beweis, daß bereits sehr frühzeitig nach der Festsetzung der Karmeliten in Europa<sup>1)</sup> der marianische Gedanke des Ordens in der „Einführung des hl. Skapuliers der allerseligsten Jungfrau vom Berge Karmel“<sup>2)</sup> einen äußeren Ausdruck suchte und fand. Wir schätzen jene Zeugnisse mit dem Ernst der Gesinnung, der auch jene beseelte, die sie schufen. Es mag sein, daß die geschichtliche Forschung wegen der vielfachen formellen Unzulänglichkeiten und Fehler dieser sogenannten Quellen nur sehr wenig mit ihnen anzufangen weiß. Jedoch darf bei der Betrachtung der gesamten Fragen um das Skapulier ein anderes Moment nicht übersehen werden, das allerdings außerhalb des Rahmens einer exakten historischen Beweisbarkeit liegt. Es ist das Moment der Mentalität, die hinter der Schaffung solcher Zeugnisse liegt; oder anders: Das Moment des Glaubens an die Offenbarung der Gottesmutter und der Liebe zu ihr, bzw. zum Orden, angeregt durch die als geschichtlich nachweisbare Vision des hl. Simon Stock<sup>3)</sup>, und die Verdichtung dieses Momentes durch eine innerhalb des Ordens als mündliche Überlieferung weitergegebene Auslegung und Ausschmückung der Marienoffenbarung, schließlich die innere Entwicklung und Erweiterung des Skapuliergedankens, wie es etwa im sogenannten Samstagprivileg geschah — all das rechtfertigt zur Genüge die Aufrechterhaltung der heute etwa 700jährigen Tradition. Dazu kommen die zahlreichen Gutheißungen und Anerkennungen der Päpste im Laufe der Jahrhunderte, die diesen Glauben an das hl. Skapulier nicht nur sanktionierten, sondern auch mit besonderen Privilegien aus-

1) Die ersten Karmeliten kamen im Jahre 1241 in England an und ließen sich in Aylesford nieder (Benedikt Zimmerman, *Mon. Hist. Carm.* p. 365). 1254 brachte König Ludwig von Frankreich sechs weitere Karmeliten vom Berge Karmel mit nach Frankreich (ibidem, p. 282, 325). Dazwischen liegt die Wahl Simons Stock zum General des Ordens 1247. Er folgte als 6. General dem Alanus Britonus, unter dessen Generalat nach dem Bericht des Arnold de Trenka einige Brüder vom Berge Karmel nach Tolosa kamen und dort Fuß faßten.

2) Redewendung aus dem Schreiben des Hl. Vaters Papst Pius XII. zum 700jährigen Jubiläum des hl. Skapuliers.

3) Nach dem ältesten Zeugnis des Wilhelm von Sanwich um das Jahr 1290 hat die Vision tatsächlich stattgefunden, jedoch nicht im Sinne der Überreichung eines Kleides, sondern betreffs des Fortbestandes des Ordens in den fast unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Vgl. den Artikel: Zur Frage der historischen Forschung über das Skapulier, *MThZ* 1 (1951), Heft 1, 10. Selbst der um die geschichtliche Haltbarkeit der Skapuliervision besorgte P. Xiberta O. C. kann in seinem neuesten Werk „De visione S. Simonis Stock“, Rom 1950, die Stellen des „Chronicon“ Wilhelm von Sanwich zitieren. Vgl. *ibid.* p. 83, 98, 212 sq.

statteten. Auch sie zählen zu den Zeugnissen der Tradition des Ordens vom Berge Karmel und bestärken die sachliche Anerkennung des Skapuliergedankens im Wandel seiner Entwicklung. Und darauf kommt es vor allem an, wenn die Berechtigung der Tradition des hl. Skapuliers zur Frage steht. Keine andere, als eine durchaus positive Antwort wird daher auf diese Frage zu erwarten sein.

Die Tradition des Ordens hält an der Echtheit des Berichtes des Wilhelm von Coventry der Substanz nach (quoad substantiam) fest<sup>4)</sup>. Es steht hier also nicht zur Debatte, ob und inwieweit dieser Bericht, der aus dem Scutum Carmelitanum (1348) entnommen und im Jahre 1642 von Chéron als Stütze seines Visionsberichtes veröffentlicht wurde, mehr oder weniger starken Interpolationen unterworfen war. Es geht vielmehr darum, zu zeigen, daß bereits knapp hundert Jahre nach der Vision einem karmelitanischen Schriftsteller, der als äußerst zuverlässig gepriesen wird<sup>5)</sup>, das Wissen um eine stattgehabte Skapuliersvision zugeschrieben wird. — Das gleiche gilt von dem Bericht des Johannes von Hildesheim in seinem Defensorium Ordinis Fratrum gloriosissimae Dei Genetricis Mariae de Monte Carmelo, der bei P. Daniel im Speculum Carmelitanum tom. I. p. 145—159 und bei P. Cosmas de Villiers in Bibliotheca Carmelitana tom. II col. 5 abgedruckt ist<sup>6)</sup>. Hierbei handelt es sich um das Jahr 1370, d. h. ebenfalls um etwa ein Jahrhundert nach der angeblichen Vision. Die Klarheit, mit der besonders der erste der genannten Berichte den Hergang der Visionsgeschichte zu erzählen weiß, deutet auf eine gut ausgebildete Tradition hin, deren Ausschmückung im Laufe eines Jahrhunderts bereits feste Formen angenommen hat: Die allerseligste Jungfrau erschien dem hl. Simon Stock mit einer Schar Engel und sprach, das hl. Skapulier des Ordens in ihren gebenedeiten Händen haltend: Dies wird dir und allen Karmeliten zum Privilege sein, daß der das höllische Feuer nicht erleiden wird, der damit bekleidet stirbt, d. h. wer darin stirbt, wird gerettet werden. Dies ist bis heute der Text geblieben, an den die Privilegien und Verheißungen des Skapuliers gebunden sind. Angesichts eines so ehrwürdigen Alters kann die Tradition des Ordens mit Recht jenen Ruhm in Anspruch nehmen, den der Hl. Vater in seinem erwähnten Schreiben in die Worte kleidet: „Es handelt sich hierbei durchaus nicht um etwas Geringes, sondern um die Gewinnung des ewigen Lebens nach dem Versprechen, das die allerseligste Jungfrau gegeben hat, wie die Tradition es lehrt; es handelt sich also um die wichtigsten Aufgaben des Menschen und um die Weise, sie sicher zu vollbringen.“ Aus diesem Geiste heraus und auf der Grundlage solcher Erkenntnisse verstand sich von Anfang an der Tenor der Marienverehrung im Karmelitenorden seit der Vision des hl. Simon Stock. Es

<sup>4)</sup> Vgl. hierzu P. Marie-Joseph, Le Scapulaire de N. D. du Mont Carmel est authentique, p. 32/33, wo der Text ausführlich zu finden ist. Diese Arbeit des verdienten Paters hat gute Quellenangaben, die für die Tradition des Ordens in den Fragen des hl. Skapuliers nützlich sind. Ihr Wert für die historische Begründung des Skapuliers ist weitaus geringer. Das gleiche gilt von dem Werk P. Xibertas Ord. Carm. De Visione S. Simonis Stock, Rom 1950. Die Quelle des Wilhelm v. Coventry tritt jedoch darin in den Hintergrund.

<sup>5)</sup> Fabricius, Bibl. lat. med. et infimae aetatis (Padua 1754) tom. II, lib. VII, p. 145. — Gesner und Simler, Bibliotheca (Zürich 1853) p. 301. — Voss, De historicis latinis (Leyden 1851) p. 533. — Thomas Tanner, Bibl. Britannica-Hibernica (London 1748) p. 356. — Pitseus, De illustribus Angliae Script. (Paris 1619) p. 492. — Weitere Angaben bei P. Marie-Joseph, l. c., p. 33.

<sup>6)</sup> Cosmas de Villiers, Bibliotheca Carmelitana (Orléans 1752). P. Daniel a Virg., Speculum Carmelitanum (Antwerpen 1680).

wäre eine ungerechtfertigte Geringschätzung der Überlieferung, wollte man das selbst noch hinter den Legenden und formellen Entgleisungen, die sich im Laufe der Entwicklung eingeschlichen haben<sup>7)</sup>, stehende Bewußtsein von den besonderen Hulderweisen der Gottesmutter, wie sie sich in den Verheißungen im Zusammenhang mit dem Skapulier dartun, als unbedeutenden Faktor der gesamten Herauentwicklung des Skapuliergedankens abtun. Vielmehr scheint das sogar die wesentliche und entscheidende Sicht zu sein, von der aus man die Frage nach den Zeugnissen der Tradition des hl. Kleides anzugehen hat.

Seit der sachlichen Festlegung des Textes der Skapulievision fehlt es an Zeugnissen für die traditionelle Weiterentwicklung des Skapuliergedankens nicht mehr. Zunächst waren es Ordensschriftsteller, die sich immer wieder für die Aufrechterhaltung der inzwischen lebendig gewordenen Überlieferung einsetzten. Eine besonders eingehende Untersuchung wurde seither dem Bericht des Johannes Grossi in seinem um 1430 verfaßten *Viridarium* gewidmet. Man weiß heute, daß dieses *Viridarium* wiederholt überarbeitet wurde und nach verschiedenen Manuskripten (Mecheln, Brüssel, Köln, Frankfurt) aus den Jahren um 1495—1500 in mehreren Versionen vorliegt<sup>8)</sup>. Es ist für unsere Frage unbedeutend, ob das *Viridarium* in erster Redaktion schon vor dem Jahre 1389 vorlag<sup>9)</sup>, denn die Tatsache allein, daß um diese Zeit überhaupt verschiedene Versionen und Handschriften vorhanden waren, beweist, wie aktuell die Frage nach der traditionellen Verankerung des Skapuliers war. Dasselbe gilt von den Zeugnissen des Thomas Bradley aus dem Jahre um 1440<sup>10)</sup>. Ob Daniel a Virgine in seinem *Speculum Carmelitanum* bei der Wiedergabe des Wilhelmshen-von-Coventry-Textes sich geirrt hat und ob dieser genannte Text, wie Benedikt Zimmerman es will<sup>11)</sup>, dem Thomas Bradley zuzuschreiben sei, bedeutet für die Zeugnisse der Tradition wenig, da nachgewiesenermaßen Bradley, ähnlich wie Johannes Grossi selbst, wieder in verschiedenen Redaktionen vorliegt, was auf die Benützung von älteren Quellen schließen läßt<sup>12)</sup>. Besonders Bradley ist für die Zeugnisse der Tradition aufschlußreich, da er in seinen Schriften „die alten Traditionen des Ordens der allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel“ zusammenträgt und herausgibt (*editas ab antiquo tempore memoriales*). In seinem *Chronicon de institutione, successione, institutione et propagatione Ordinis B. V. Mariae de Monte Carmelo*, aber auch in seinem *Tractatus de*

<sup>7)</sup> Wenn sich um einen sachlichen Kern Legenden ranken und aus diesen überlieferungsmäßig formelle Entgleisungen in die Geschichte einschleichen, so können nach unserem Dafürhalten selbst diese als Zeugnis der Tradition in Anspruch genommen werden. Wir legen Wert darauf, zu betonen, daß es sich um formelle Entgleisungen handelt, die die Substanz der Tradition zunächst nicht berühren. Daß diese Quellen allerdings für eine historische Forschung keinen unmittelbaren dokumentarischen Wert besitzen, ist klar. Für eine Geschichte der traditionellen Entwicklung jedoch geben sie recht brauchbare Zeugnisse ab. So können der Chéronische Visionsbericht (vgl. den Artikel: Zur Frage der historischen Forschung usw. a. a. O. S. 3) und die sogenannte *bulła Sabbatina* (vgl. hierzu die Anmerkung 26 in diesem Artikel) sehr wohl als Zeugnisse der Tradition ausgewertet werden.

<sup>8)</sup> Das Manuskript der Vatikanischen Bibliothek Ms. 3813, von dem eine Wiedergabe in der Klosterbibliothek Kumpfmühl unter X 515 und eine Photokopie bei Marie-Joseph, I. c. p. 36 bis 43 einzusehen ist, stellt einen Auszug aus dem Frankfurter Manuskript dar. P. Benedikt Zimmerman berichtet darüber in *Mon. Hist. Carm.* S. 339 sq. —

<sup>9)</sup> Vgl. Näheres hierzu bei P. Bartholomäus Xiberta, *Annal. Ord. Carm.* 1939. Vol. X. *Annotationes circa statum quaestionis de sacra Scapulari.* — Derselbe, *De visione S. Simonis Stock* p. 95/96; p. 104/5.

<sup>10)</sup> Näheres hierzu bei Benedikt Zimmerman, *Mon. Hist. Carm.* p. 340 sq.

<sup>11)</sup> *Mon. Hist.* p. 340.

<sup>12)</sup> Xiberta *Annotationes* etc. p. 22 sqq. *De visione S. Simonis Stock* p. 95 sqq. Im letzteren Werk kann Xiberta auch auf eine Anzahl Codices Mss hinweisen. Vgl. p. 199 sq.

fundatione, intitulatione, antiquitate Regulae et confirmatione Ord. B. V. M. de Monte Carmelo, in dem der Visionsbericht ausführlich wiedergegeben wird<sup>13)</sup>, greift er auf die alten Überlieferungen zurück und stellt sie, allerdings ohne nähere Quellenangaben, als das im Orden allgemein bekannte Traditionsgut hin. Angesichts der als Historiker sonst gut beurteilten Persönlichkeit des Bradley<sup>14)</sup> befremdet zunächst die bis ins kleinste gehende Ausschmückung des ursprünglich verhältnismäßig nüchternen Berichtes der Vision. Die Tradition hat in den inzwischen verflossenen nahezu 200 Jahren ihre legendären Auswüchse gezeitigt. Sie kommen in dem Bradleyschen Bericht zur vollen Geltung. Unter Weglassung jedoch alles Unwichtigen und Nebensächlichen<sup>15)</sup> bleibt der Kern der alten Auffassung über die Skapulervision erhalten: „Dies wird dir und allen Karmeliten zum Privileg sein, daß jeder, der in diesem Kleide stirbt, usw.“ Es kann nicht auffällig erscheinen, daß die Verehrung des hl. Skapuliers im 15. und 16. Jahrhundert praktisch über das ganze Abendland verbreitet war. Die Andacht zur allerseligsten Jungfrau Maria unter dem Titel des hl. Skapuliers hatte sich da, wo die Karmeliten Einfluß gewonnen hatten, auch im Volk verbreitet. Außer den uns heute bekannten Bruderschaftserrichtungen jener Zeit<sup>16)</sup> finden wir zwar wenige schriftliche Zeugnisse für die Behauptung, denn die neuerfundene Buchdruckerkunst hatte um die Wende dieser beiden Jahrhunderte sich nur ganz allmählich im Volk Eingang verschaffen können. So existieren kaum Volksgebetbücher als Wiegen- oder Erstdrucke und damit kaum schriftliche Beweisstücke für die Verbreitung der Skapulierandacht bei den Gläubigen. Zumal war der Einfluß der Karmeliten immerhin nur auf bestimmte, begrenzte Gebiete ihrer Niederlassungen beschränkt. Um so mehr fällt aber ins Gewicht eine Sammlung von Wunderberichten aus dem Jahre 1465, die für die Verehrung der Gottesmutter vom Berge Karmel Zeugnis ablegen. Balduin Leersius hinterließ ein *Collectaneum exemplorum et miraculorum*<sup>17)</sup>, in dem er über alle ihm zugänglichen Wunder und Gnadenerweise berichtet, die ihm die Tradition des Ordens an die Hand gibt. Dieses Manuskript ist ein einziges Lob auf die Karmelskönigin und ihren Orden und ein bedeutendes Zeugnis für die verhältnismäßig weit fortgeschrittene Verwurzelung des Skapuliergedankens. Wunderberichte sind selbst unter der Voraussetzung, daß das Mittelalter bedenkenloser in der Darstellung war, für die Existenz des Glaubens an die Verheißungen eindeutige Zeugnisse; d. h. für das lebendige Vorhandensein der Überzeugung von der Kraft und

<sup>13)</sup> Beide Werke wurden um 1440 verfaßt, veröffentlicht bei Daniel a Virg., *Spec. Carm. tom. I, Pars III 172 sqq.*

<sup>14)</sup> Cf. Cosmas de Villiers, *Bibl. Carm. tom. II col. 829—831.* — Balaeus, *Script. illustr. VIII, 54.* — Lezana, *Annales Ordinis tom IV p. 976.* — Pitseus, *De illustr. Angliae Script. p. 681 n. 896.*

<sup>15)</sup> Der Text lautet: „... Erat tunc vir sanctus in religione praedicta Simon Stock nomine . . . Cui Beatissima Virgo cum multitudine angelorum apparuit, Scapulare, seu cucullam antiqui ordinis carmelitarum cum parvo caputio usque ad cingulum descendens in benedictis manibus suis tenens, et dicens: Hoc erit Tibi et cunctis Carmelitis privilegium, quod in hoc moriens non patietur incendium, id est, in hoc moriens salvabitur, tradidit. Quod ipse Simon devote suscipiens caputium grossum de scapulari seu cuculla sua deposuit, et caputium suum aliud juxta formam caputii, quod a B. Virgine receperat Scapulari addidit. Quo etiam Scapulari tam ipse, quam omnes alii Carmelitae usque in hodiernum diem die nocteque pro habitu suae professionis utuntur.“ — Man beachte die Ausschmückung des Textes!

<sup>16)</sup> Nähere Angaben darüber bei Marie-Joseph 1. c. p. 82 sq.

<sup>17)</sup> Das Ms ist aufbewahrt in Mechem. Es ist abgedruckt in *Spec. Carm. des Daniel a Virg. tom. I Pars III p. 363—374.* Ein Auszug aus dem Text, der keine neuen Momente enthält, ist zu finden bei Marie-Joseph, 1. c. p. 46.

Würde des Skapuliers bedarf es keiner weiteren geschichtlichen Grundlage. Glaube und Liebe zur Gottesmutter offenbaren sich immer wieder als die tragenden Momente der traditionellen Verehrung des hl. Kleides. Aus dieser gläubigen Tiefe heraus versteht sich auch ein überschwenglicher Lobgesang auf das Skapulier aus dem Jahre 1480. Er erinnert in seiner Form an andere Lobpreisungen der Gottesmutter im hohen Mittelalter. Arnold Bostius, der, nebenbei erwähnt, auch ein eifriger Verteidiger der Lehre von der Unbefleckten Empfängnis war<sup>18)</sup>, hat außer den beiden mehr nüchternen Berichten über die Skapulievision in seinem *Speculum historiale sectatorum sanctorum Prophetarum Eliae et Elisaei* (Lib. IV, cap. 18 und Lib. VII cap. 18)<sup>19)</sup> folgendes Eulogium über das Skapulier in seinem Werk *De Patronatu Mariae*<sup>20)</sup>:

„O pretiosum Habitum! paradoxum utique et irrefragabile praecipue dignitatis et honoris, ac invictae virtutis insigne! O donum inclytae vocis, danti pariter et accipienti pretiosum! Coelesti utique confectum nectare, mellifluo sapore conditum. Ex hoc nempe pudici oris balsamo claret aromaticas species, odoriferosque flores fluere multiplices. O singulare privilegium, et stupendum sine fine jugiter permansurum O magnipendendum aeternae vitae signaculum! O nobilissimum donarium, praeclarum communis Charitatis, inaestimabilis dilectionis, summi ac dignissimi amoris indicum, signum mutui foederis, sanctae recordationis, pignus aeternae salutis, munus magnificum, augustissimum, super aurum et topazium diligendum, munus salutis plenum, coelestique medela copiosum, munus certe tanti faciendum, quantum sublime et gloriae immensae est, superexaltatissime Coeli Reginae peculiari liberatura insigniri etc. . . .“

Wir gaben diesen Textausschnitt wieder, um damit zu zeigen, wie stark der Einfluß der Tradition auf die Glorifizierung eines Ereignisses war, das sich aus der marianischen Einstellung des Ordens immer mehr zu einem Wesensbestandteil karmelitanischer Form der Marienverehrung entwickelte. Daß sich, unter diesem Gesichtspunkt gesehen, Schriftsteller dieses Ordens nicht genug tun konnten, das Lob und die Verherrlichung Mariens unter dem Titel der Mutter vom hl. Skapulier zu singen, darf wohl als eine natürliche Entwicklung und als Ausdruck besonderer Marienminne gewertet werden. Mit ausschlaggebend war außerdem noch die Tatsache, daß inzwischen das sogenannte Samstagsprivileg in Verbindung gebracht wurde mit den Verheißungen, die an das Skapulier geknüpft waren. Bereits Balduin Leersius und auch Arnold Bostius haben, ähnlich wie Johannes Palaeonydorus (Oudewater) am Ende des 15. Jahrhunderts, dem neuen Auftrieb, den die Skapulierfrage durch die „Bulla Sabbatina“ erfuhr, eifrig das Wort geredet<sup>21)</sup>. Die Skapuliergelegenheit wird von nun an stets in

<sup>18)</sup> Das Werk, das gegen einen Dominikaner verfaßt war, hat den Titel: *De Immaculata Conceptione Virginis Dei-Parae, contra Vincentium a Novocastro*. Ms. — Überhaupt waren die Karmeliten eifrige Verteidiger der Unbefleckten Empfängnis. Ein zweibändiges Werk darüber verfaßte Johannes Palaeonydorus ebenfalls in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts.

<sup>19)</sup> Näheres bei Daniel a Virg., *Spec. Carm. tom. I Pars III pp. 284 und 288.*

<sup>20)</sup> *Spec. Carm. tom. I Pars III, lib. 2 p. 414 sq.* Ihm ist der angeführte Text entnommen.

<sup>21)</sup> Balduin Leersius bringt in seinem *Collectaneum Exemplorum et Miraculorum* cap. 6 den vollen Text der Bulla Sabbatina, cf. Daniel a Virg. *Spec. Carm. tom. I pp. 368—369.* — Arnold Bostius erzählt in seinem *Speculum Historiale* (lib. VII cap. 36) von der Gottesmuttererscheinung des Papstes. Cf. *Spec. Carm. tom I p. 289.* — Johannes Palaeonydorus: *Fasciculus tripartitus historiarum prophetici et Eliani Ord. B. M. V. de Monte Carmelo pars I cap. 15.* Cf. *Spec. Carm. tom. I, pp. 262 sqq.*

Verbindung mit der Erscheinung der Gottesmutter und der Verleihung des Privilegs an Papst Johann XXII. erörtert, wobei besonders Johannes Palaeonydorus von dem Vorhandensein einer authentischen Bulle in London und einer Kopie in Genua zu berichten weiß<sup>22)</sup>. Der Visionsbericht über Simon Stock bringt bei Johannes Palaeonydorus keine neuen Momente. Außer diesen drei genannten Zeugnissen existiert noch ein Manuskript aus dem Jahre 1461, das beide Visionsberichte (Simon Stock und Johann XXII.) enthält<sup>23)</sup>. Der Verfasser ist Nikolaus Calciuri und das Ms trägt den Titel: *Vita de sancti et romiti del Monte santo Carmelo*. Aber neue Gesichtspunkte treten fortan in der Geschichte der Tradition nicht mehr zutage. Die jüngeren Dokumente bedürfen daher keiner weiteren Erwähnung. Sie würden nur eine Wiederholung des bereits Gesagten sein. Wir stehen im 15. und 16. Jahrhundert vor einer neuen Phase in der Entwicklung der Tradition des hl. Skapuliers. Selbst die späteren Auseinandersetzungen an der Universität zu Paris um die Mitte des 17. Jahrhunderts, wo es zwischen Chéron und seinem Kreis einerseits und zwischen Johannes Launoy und seinen Anhängern andererseits um die Geschichtlichkeit des Visionsberichtes des Peter Swanington ging<sup>24)</sup>, haben für die Zeugnisse der Tradition keinen größeren und keinen geringeren Wert als die bis jetzt aufgeführten. Denn im Für und Wider der Meinungen spiegelt sich dasselbe Bewußtsein von einer vorhandenen Tradition wie bei den Zeitgenossen vor und nach diesem Streit. Der Angriff des Johannes Launoy ging ja nicht gegen den Bestand einer solchen Tradition, sondern gegen die Behauptung des Chéron, daß der von ihm vorgelegte Bericht von einem Augen- und Ohrenzeugen des hl. Simon Stock, eben dem Peter Swanington, stamme und daher als geschichtliches Dokument zu gelten habe. Dasselbe läßt sich von den kritischen Abhandlungen der neueren Zeit sagen<sup>25)</sup>, ohne daß die Zeugnisse der Tradition als solche dadurch an Eigenwert einbüßten. Es geht, wie wiederholt betont, bei diesen Zeugnissen in keiner Weise um den Nachweis ihrer historischen Unantastbarkeit, sondern um ihre Beweiskraft für das Vorhandensein einer fast lückenlosen Überlieferung innerhalb des Ordens. Unter diesem Gesichtspunkt müssen auch die seit dem 15. Jahrhundert immer häufiger werdenden Zeugnisse über das sogenannte Samstagsprivileg betrachtet werden. Wir stehen zudem mit dieser Betrachtungsweise auf dem Standpunkt unseres Hl. Vaters, der in seinem letzten Empfehlungsschreiben, das so sehr von seiner Liebe zur Gottesmutter und der Karmelkönigin spricht, wiederholt darauf hinweist, daß die Tradition als solches Fundament

<sup>22)</sup> So in seinem Werk *Fasciculus tripartitus* lib. III cap. 11 (cf. *Spec. Carm.* tom. I pp. 262 sq. — Dieses Werk hat drei Auflagen erlebt: Mainz 1495, Mainz 1497, Venedig 1570. Es nimmt im *Spec. Carm.* I. Band 53 Seiten ein. Lib. III desselben bringt den Simonschen Visionsbericht.

<sup>23)</sup> Dieses 85seitige Ms liegt auszugsweise als Photokopie bei Marie-Joseph, I. c. p. 66/67 vor. Benedikt Zimmermann irrt also, wenn er in *Mon. Hist. Carm.* p. 356 sagt, daß Balduin Leersius als erster die Bulle Sabbatina erwähnt (1465). Das Ms ist in der Bibliothek der Karmeliten zu Florenz (cf. Gabriel Weesels, *Analecta Ord. Carm.* 1913). Trotzdem fällt es auf, daß angesichts der angeblich im Jahre 1316 stattgehabten Vision erst diese vier genannten karmelitanischen Schriftsteller sich genauer mit der Frage befaßen. Es wird verständlich, wenn man bedenkt, daß ebenfalls erst im 15. Jahrhundert, und zwar als erster von Papst Alexander V. im Jahre 1409 eine Bestätigung der umstrittenen Bulle vorliegt, d. h. also um eine Zeit, da auch die Ordensschriftsteller sich eingehender mit der Vision befaßen. — Näheres darüber vgl. Anm. 28 ff.

<sup>24)</sup> Vgl. hierzu die etwas eingehenderen Bemerkungen in dem Artikel: *Zur Frage der historischen Forschung etc.* a. a. O. S. 4 ff. Dort auch Hinweise auf die einschlägige Literatur.

<sup>25)</sup> Zur Literaturangabe vgl. ebenfalls den genannten Artikel S. 5 ff.

genug ist, um den Glauben an die Verheißungen Mariens und die Teilnahme an den Ablässen zu rechtfertigen. Gerade an den entscheidenden Stellen des Schreibens, wo von „dem Versprechen, das die allerseeligste Jungfrau für die Gewinnung des ewigen Lebens gegeben hat“, gesprochen wird, gebraucht er, sicherlich nicht zufällig, die Redewendung: „Wie die Tradition es lehrt.“ Und die Stelle, welche von dem Samstagsprivilegium handelt, lautet: „Sicherlich wird die getreue Mutter nicht fehlen, die Armen Seelen, die im Fegfeuer ihre Sünden abbüßen, durch ihre Fürbitte bei Gott, der Tradition gemäß, nach dem sogenannten Samstagsprivileg so schnell wie möglich in die ewige Heimat zu führen.“ Wenn der Hl. Vater trotzdem mit warmen Worten das Skapulier empfiehlt und es als eine Andacht gutheißt, die „sichtlich den Geist mit himmlischer Lehe erleuchtet und das Herz zu wahrhaft christlicher Lebensführung ermuntert“, dann lag ihm jenes Motiv zugrunde, das auch seine früheren Vorgänger bewog, die Tradition des Ordens mit Rundschreiben und Privilegien auszuzeichnen.

Geht man von diesem Grundgedanken aus, dann wird es nicht schwer fallen, die Gutheißungen der Päpste des Mittelalters zu begreifen, die sich besonders in bezug auf die viel umstrittene Bulle Johanns XXII. kaum auf ein historisch einwandfreies Dokument stützen können<sup>26)</sup>. Alexander V.

<sup>26)</sup> Der Fragenkomplex um die bulla Sabbatina ist ein sehr vielfältiger. Was zunächst die geschichtliche Seite betrifft, so ist ihre Entstehung ziemlich im Dunkeln geblieben. Papst Johann XXII. soll vor seiner Papstwahl die Vision gehabt haben, in der ihm die Gottesmutter gegen seinen Gegner, den Franziskaner Peter de Corbière, die Erwählung zum Papst versichert. So berichtet die Bulle gleich zu Beginn des Textes. Dafür verlangt Maria von ihm das Versprechen, dem Karmelitenorden eine Gnade und weitherzige Bestärkung zu geben, die nach ihrem Wunsche den Inhalt des Samstagsprivilegs ausmachen sollen. — Wir wissen, außer der Bulle Alexanders V., nur durch Sekundärzeugen, d. h. von solchen, die angeblich die authentische Bulle gesehen haben wollen, wie Leersius, Balaeus u. a. (vgl. Mon. Hist. Carm. p. 356 sq), daß sie existiert haben soll. Da um diese Zeit das Generalarchiv des Ordens im Konvent zu London war (Spec. Carm. tom. I n. 721, 832, 163, 1182, 1085 und Lezana, Annales tom. IV, p. 793 n. 9) und dieser Konvent, wie alle anderen in England unter Heinrich VIII. um die Mitte des 16. Jahrhunderts zerstört wurde, existiert heute von der Bulle selbst nichts mehr. Den Inhalt der Bulle erfahren wir aus der Bulle Alexanders V. vom Jahre 1409, d. h. also 92 Jahre später. Was sich zwischen diesen 92 Jahren zugetragen hat, warum die Bulle Johanns XXII. nirgends im Ordensschrifttum erwähnt wird und warum kein Gebrauch davon gemacht wurde, bleibt im Dunkeln. Als sicher steht fest, daß erst Alexander V. sie zum erstenmal erwähnt und ihr in seiner Bulle Tenorem cuiusdam privilegii das „Vidimus“ erteilt. (Über die Bedeutung der „Vidimus“ der apostolischen Kanzlei jener Zeit vgl. A. Giry, Manuel de Diplomatique [Paris 1894], 20 sqq.). Von da ab datieren dann eine Anzahl sogenannter authentischer Kopien (etwa 20, davon drei in den Vatikanischen Archiven, die aber die Note „Falsa“ tragen. Cf. Mon. Hist. Carm. p. 258). Diese authentischen Kopien tragen offiziellen Charakter, wenn sie von vereidigten Notaren der kirchlichen Kanzleien angefertigt wurden. Ein solcher wurde beispielsweise herbeigezogen (1421), um von der Bulle Alexanders V. eine Kopie zu fertigen, obwohl 1420 auf dem Generalkapitel zu Montpellier entschieden worden war, daß das Original der Bulle Alexanders V. mit dem Original der Bulle Johanns XXII. im Archiv zu London aufbewahrt werden sollte. Warum man die Bestimmung des Generalkapitels nicht befolgte, ist ebenfalls nicht klar (cf. Spec. Carm. tom. I p. 544). Jedenfalls folgen nun Kopien über Kopien (heute im Konvent zu Genua jene von 1430, in Messina jene von 1443 u. a. Cf. Spec. Carm. tom. I p. 547, 548). Im Römischen Bullarium ist von einer Bulle Johanns XXII. nichts zu finden. Im Bull. Carm. steht sie vermerkt als „ex transumpto authentica“, d. h. also als Kopie einer dieser im 15. Jahrhundert verfertigten Abschriften.

Da die Erscheinung Johanns XXII. im Jahre 1316 stattgefunden haben soll, wurden angesichts dieser langen Frist und aus anderen inneren und äußeren Gründen (einer z. B. in der folgenden Anmerkung) schwere Bedenken gegen die Authentizität der Bulla Sabbatina geltend gemacht (Näheres hierzu bei Marie-Joseph, I. c. 97 sqq.). Besonders auch bei Zimmermann, Mon. Hist. Carm. p. 356 sqq.). Aber auch von seiten der Kirchenrechtslehre stellt sich die Frage, ob die Bestätigungen der als Grundlage der Rechtsgültigkeit der bulla Sabbatina geltend gemachten Bulle Alexanders V. (über diese Bestätigungen siehe Text) in forma specifica oder communi gegeben wurden (Mon. Hist. Carm. p. 358 stellt die Behauptung auf: confirmata fuit, non autem in forma specifica. — P. Marie-Joseph nennt diese Frage einen Streit um Worte und legt Wert darauf, daß die Vision Johanns XXII. „est certaine quant à sa substance . . . comme l'année exacte de l'émission de la bulle, par exemple, ou [ce qu'on y débat] sur la forme commune et non spécifique de sa Publication, ne sont que des circonstances secondaires“. I. c. p. 59). P. Marie-Joseph dürfte mit seiner Ansicht nicht ganz recht haben, denn diese Frage wird heikel, wenn der Nachweis erbracht werden könnte, daß sie nicht in forma specifica gegeben waren, weil dann die Gültigkeit

war der erste Papst, der im Jahre 1409 in seiner Bulle *Tenorem cuiusdam privilegii* (7. Dezember 1409) die fragliche Bulle *Johanns XXII.* bestätigte: „Alexander Episcopus servus servorum Dei universalis et singulis Christifidelibus tam praesentibus quam futuris praesentes litteras inspecturis, salutem et apostolicam benedictionem. Tenorem cuiusdam privilegii fel. recor. Joannis XXII. praedecessoris nostri dilectis filiis priori generali, et Fratribus, et dilectis in Christo Filiabus, sororibus et confratribus Confratrae Fratrum dicti ordinis Carmelitarum concessi, per Nos visi, et diligenter inspecti, de dicto originali sumptum, ut de ipso imposterum certitudo plenior habeatur, praesentibus fecimus annotari, qui talis est:<sup>27)</sup> . . . Es folgt der Text der Bulle *Johanns XXII.*, beginnend mit den Worten: *Sacratissimo uti Culmine paradisi . . . (= bulla Sabbatina<sup>28)</sup>*. Der Inhalt des Samstagsprivileg ist bekannt. Der entscheidende Text der Bulle lautet: *Fratres professi dicti ordinis supplicio solvantur et culpa et die quo ab isto saeculo recedunt, properato gradu accelerant purgatorium, Ego Mater gratiose descendam sabbato post eorum obitum, et quot inveniam in purgatorio liberabo, et eos in montem sanctum vitae aeternae reducam<sup>29)</sup>*. Die Bedingungen, die zur Erlangung des Privilegs angeführt werden, sind genannt: Einhaltung der standesgemäßen Keuschheit, Rezitation der kanonischen Horen nach der Regel des hl. Albert oder (für solche, die dies nicht erfüllen können) Einhaltung der von der Kirche vorgeschriebenen Fasttage und die zusätzliche Enthaltung von Fleischspeisen an den Mittwochen und Samstagen.

Man wird sich fragen, was dieses Privileg mit dem Skapuliergedanken zu tun hat? Die Verbindung scheint anfangs eine sehr lose gewesen zu sein. In der Bulle selbst wird das Tragen des Skapuliers nicht ausdrücklich unter den Bedingungen genannt, die zur Erlangung des Samstagsprivilegs notwendig sind. An einer einzigen Stelle wird überhaupt nur vom Skapulier geredet und da nur im Sinne eines Ablasses vom dritten Teil der Sünden-

sämtlicher Bestätigungen in Frage gestellt wäre. P. Marie-Joseph weist schließlich noch (I. c. p. 58) auf die Verschiedenheit im Kuralstil hin, um aber an Hand von Beispielen darzutun, daß unter *Johann XXII.* im ähnlichen Stil Bullen vorliegen, die anerkannt sind.

Die Fragen über die *bullam Sabbatinam* bedürfen einer eingehenden Klärung. In unserem Rahmen spielen sie selbst unter der Voraussetzung der Zweifelhaftigkeit eine positive Rolle, denn als Zeugnisse der Tradition haben sie auch als solche ihren Wert.

<sup>27)</sup> P. Benedikt Zimmerman in *Mon. Hist. Carm.* p. 359 weist auf verhängnisvolle Anachronismen in der Bulle *Alexanders V.* hin. Die Erwähnung der Schwestern (in Christo filiaibus sororibus) z. B. dürfte schwer mit der Tatsache in Einklang zu bringen sein, daß die „sorores Carmelitanae anno 1452 primo institutae fuerunt“.

<sup>28)</sup> *Bull. Carm.* tom. I p. 166, 167 unter dem Papst *Alexander V.* vgl. auch *bull. Carm.* tom. I p. 61, 62, wo die Bulle erst mit den Worten beginnt: *Sic mihi flexibus . . .* Beide Kopien tragen die Notiz: *Ex transumpto authentico quod extat in Archivio Ordinis.*

<sup>29)</sup> Das Ms *Balei* und die Wiedergabe des Textes durch *Leersius*, beide von den Fürsprechern der *bullam sabbatinam* als authentische Augenzeugen des Originals *Johanns XXII.* angeführten Kronzeugen, haben an Stelle des Ausdruckes „sabbato“ das Wort „subito“. Die Stelle lautet: . . . *ego Mater Gratiae subito post eorum obitum ad purgatorium descendam, et quotquot invenio liberabo . . .* Auch bei *Bostius* steht *subito*. (Cf. *Mon. Hist. Carm.* 1357.) Ob sich diese Männer vom theologisch einwandfreien Standpunkt leiten ließen, nach dem es in der Ewigkeit keinen Zeitbegriff gibt, läßt sich nicht bestimmt nachweisen. Immerhin würde sich das Privileg als besondere Gnade erweisen, wenn *Maria* „so bald als möglich“ die Seelen befreien würde. Unter Absehung des Zeitbegriffes kann Gott uns in einer Sekunde das Fegfeuer zu einer ewigen Ewigkeit scheinenden Dauer werden lassen, so daß das „subito“ ein noch größeres Privileg bedeutete als „sabbato“. Auf die homiletische Auswertung dieses Gedankens, der, wie gezeigt, mit den ältesten Texten übereinstimmen würde, sei in diesem Zusammenhang nur hingewiesen. Übrigens gib uns das Schreiben des Hl. Vaters anlässlich der 700-Jahr-Feier erneut Anlaß, dies hervorzuheben. Vgl. die entsprechende Stelle im Text auf S. 7.



strafen seit dem Tage des Eintritts in den Orden oder in die Bruderschaft<sup>30)</sup>. Die Verknüpfung des Samstagsprivilegs mit dem Skapulier läßt sich wiederum nur aus der Ordensüberlieferung verstehen, die aus der marianischen Einstellung heraus alle Gnadenerweise der Gottesmutter unter dem Blickfeld des hl. Skapuliers zu deuten versucht. Das Bruderschaftswesen war, wie aus dem ebenangeführten Ablaß bei Eintritt in die Skapulierbruderschaft ersichtlich ist, auch dem Karmelitenorden nicht fremd geblieben. Durch den Eintritt in die Skapulierbruderschaft wurden die Gläubigen dem Orden affiliert und nahmen an allen Privilegien des Ordens teil. Da das Skapulier das Verbindungsglied der Laien mit dem Orden ist, wurde auch das Samstagsprivileg unter dieser Voraussetzung gewährt. Wir haben für diese Auffassung ein Zeugnis aus dem Jahre 1492: Die Skapuliermadonna in der Kirche del Carmine Maggiore zu Palermo<sup>31)</sup>. Der Künstler Thomas de Vigilia oder einer aus seiner Schule stellt Maria dar mit dem Jesuskind auf dem Arm und das hl. Skapulier in den Händen haltend. Ihr Fuß ruht auf einer Mondsichel, über ihrem Haupte befindet sich ein Kranz von zwölf Sternen. Miniaturfiguren von den beiden Propheten Elias und Eliseus knien zu ihren Füßen. Das Mittelbild wird eingerahmt von acht kleineren Tableaus, die durchwegs das Samstagsprivileg zum Inhalt haben: Vier zur Linken stellen die Wirkungen des Samstagsprivilegs im Fegfeuer dar. Maria befreit die mit dem Skapulier bekleideten Seelen aus dem Fegfeuer. Die rechten vier behandeln die Entstehungsgeschichte des Samstagsprivilegs. Papst Johann XXII. überreicht nach der Vision (Bild 7) den Karmeliten die Bulle. Diese Darstellung geben die Auffassung der damaligen Zeit wieder und legen so Zeugnis von der Lebendigkeit der inzwischen im Orden festverankerten Tradition ab.

Die folgenden Jahrhunderte haben auch in dieser Hinsicht keinen Wandel aufzuweisen. Das Samstagsprivileg bleibt bis zum heutigen Tag enge mit dem Gedanken des Skapuliers schlechthin verbunden. Die päpstlichen Bullen, die im 16. und 17. Jahrhundert verhältnismäßig zahlreich sind, bestärken diese Entwicklung, da sie beide Gnadenerweise der Gottesmutter (Verleihung des Skapuliers und Gewährung des Samstagsprivilegs) oft im Zusammenhang mit den Orden als solchen bringen, so daß selbst bei Nichterwähnung des hl. Skapuliers dieses als feststehende Andacht bereits vorausgesetzt wird. Klemens VII. bestätigt im Jahre 1530 mit der Bulle „Ex clementi“ die Bulla Sabbatina und erneuert jene des Papstes Alexander V.<sup>32)</sup>. 1534 heißt Paul III. die Bestätigung seines Vorgängers gut und wünscht, daß der Glaube in die Echtheit der Bulla Sabbatina so aufrechterhalten werde, wie wenn man sie selbst gesehen hätte<sup>33)</sup>. Derselbe Papst approbiert mit der Bulle „Dum a Nobis“ vom Jahre 1549 alle

<sup>30)</sup> Die Stelle lautet: . . . quod qui in sancta perseverabit obedientia, paupertate et castitate, vel qui sanctum intrabit ordinem, salvabitur, et si alii, devotionis causa in sanctam ingrediantur religionem, sancti habitus signum ferentes, appellantes se Confratres et Consorores mei Ordinis praenominati, liberentur et absolvantur et tertia eorum peccatorum portione a die quo praefatum Ordinem intrabunt.

<sup>31)</sup> Eine Photokopie des Bildes ist zu finden bei Marie-Joseph 1. c. p. 68/71. Eine Erklärung des Bildes steht in *Analecta Ord. Carm.* 1913 von P. Daniel Lo Grosso. Weitere alte Ikonographien um die Skapulierdarstellungen bei Xiberta, *De visione S. Simonis Stock*, Rom 1950, Anhang.

<sup>32)</sup> *Bull. Carm. tom. II pp. 47—50.* Vgl. auch *Cherubini, Magnum Bullarium Romanum* (Luxemburg 1727) tom. I pp. 684, 686.

<sup>33)</sup> Die Bulle lautet: „Provisionis nostrae“, cf. *Bull. Carm. tom. II p. 68.* Auszüge aus diesen Bullen siehe bei Marie-Joseph 1. c. p. 73 sq.

Ablässe, die dem Orden U. L. Frau vom Berge Karmel verliehen wurden und besonders jene Gnaden, Ablässe und Indulte, die in der Bulle Klemens VII. vom 12. August 1530 angeführt sind<sup>34</sup>). Pius IV. im Jahre 1561, Pius V. im Jahre 1566, Gregor XIII. im Jahre 1577 erneuerten die Bestätigungen ihrer Vorgänger und bestärkten sie mit apostolischer Autorität (*auctoritate apostolica approbamus et confirmamus . . .*<sup>35</sup>). Bemerkenswert ist ein Passus in der Bulle *Superna dispositione* des hl. Papstes Pius V. Er sagt darin, daß nicht auf Wunsch und Verlangen des Ordensoberen, noch eines anderen an seiner Statt diese Bestätigung zustande gekommen sei, sondern „*motu proprio . . . nostra mera deliberatione omnia et singula privilegia, indulgentias et alias gratias praedictas . . . auctoritate apostolica tenore praesentium approbamus . . .*“. Bezüglich des Samstagsprivilegs ist es fernerhin interessant, zu erfahren, daß mit Ausnahme des Papstes Klemens VII. (1530) und Gregors XIII. (1577) die ebengenannten Päpste den Ausdruck „*die sabbati post transitum*“ vermeiden und diese Stelle entsprechend dem Sinne von „*subito*“ bringen<sup>36</sup>). Allein aus diesen Bemerkungen sehen wir, daß die Päpste sehr selbständig in der Frage der Guttheißung der gesamten Skapuliergelegenheit vorgegangen sind. Für die Auswertung des Traditionsgutes des Karmelitenordens sind das sehr wertvolle Zeugnisse.

Das *Speculum Carmelitanum* des P. Daniel a Virgine, das uns für die Zeugnisse der Tradition sehr aufschlußreiches Material liefert, läßt auch einen Punkt nicht unberücksichtigt, der für die Festigung der Verbreitung des Skapuliergegedankens im 17. Jahrhundert von Bedeutung war. Im Jahre 1609 und 1612 wurde der Text der Lesungen der zweiten Nokturn für das Fest U. L. Frau vom Berge Karmel von der Ritenkongregation geprüft und gutgeheißen. Diese Lesungen haben aber nichts anderes zum Inhalt als die kurz zusammengefaßte Wiederholung der Tradition über das hl. Skapulier und das Samstagsprivilegium<sup>37</sup>). Als im Jahre 1609 ein portugiesischer Inquisitor, Bischof Peter von Kastilien, den Karmeliten verbieten wollte, über das Samstagsprivileg zu predigen und als daraufhin die Angelegenheit zum Hl. Stuhl zur Entscheidung eingereicht wurde, approbierte drei Jahre später Paul V. durch ein Dekret die bisherige Gewohnheit und hieß das Samstagsprivileg gut, unter der Bedingung, daß die von seinen Vorgängern verlangten Erfordernisse eingehalten werden<sup>38</sup>). Schließlich bestätigte Urban VIII. ein Dekret vom 12. Juni 1628, nachdem die Ritenkongregation die genannten Lektionen der zweiten Nokturn in ihrem ursprünglichen Text im römischen Brevier für den 16. Juli beizubehalten entschieden hatte<sup>39</sup>).

<sup>34</sup>) Bull. Carm. tom. II p. 68 . . . *auctoritate nostra decernimus, ut illud idem robur, eandemque vim, eundemque vigorem dictus tenor habeat, quae haberent originales litterae supradictae, ac eadem prorsus eidem tenori fides adhibeatur . . .*

<sup>35</sup>) Bulle Pius' IV. *Cum a nobis* vom 30. Mai 1561 (Bull. Carm. tom. II p. 707). — Bulle Pius' V. *Superna dispositione* vom 18. Febr. 1566 (Bull. Carm. tom. II p. 141). — Bulle Gregors XIII. *Ut Laudes* vom 18. Sept. 1577 (Bull. Carm. tom. II pp. 194—197).

<sup>36</sup>) Vgl. Anm. 29. Wir verweisen nochmals auf die oben angeführte Stelle des Schreibens des Hl. Vaters.

<sup>37</sup>) *Spec. Carm.* tom. I pp. 553 und 570. Vgl. auch Cosmas de Villiers, *Bibl. Carm.* tom. II col. 757. Cf. P. Marie-Joseph l. c. p. 76.

<sup>38</sup>) Einzelheiten über den Hergang der Angelegenheit in *Spec. Carm.* tom. I pp. 568 sqq. Auch bei Paul v. Allerheiligen, *Clavis Aurea*, 236 sqq. Der Wortlaut des Dekretes in Bull. Carm. tom. I p. 62 u. tom. II p. 601. Cf. auch *Spec. Carm.* tom. I p. 571.

<sup>39</sup>) *Spec. Carm.* tom. I p. 553. — *Bibl. Carm.* tom. II col. 757. — *Clavis Aurea* p. 126.

Die Ausbreitung des Festes U. L. Frau vom Berge Karmel ging schrittweise vor sich. Nachdem Klemens X. ein Summarium aller Bullen und Breven, die von den verschiedenen Päpsten der Bruderschaft U. L. Frau vom Berge Karmel gewährt worden waren, in einer eigenen Bulle *Commissae Nobis* vom 8. Mai 1673 herausgegeben hatte<sup>40)</sup>, gab er dem Säkular- und Regularklerus des Königreiches Spanien und seinen Besitzungen die Erlaubnis, das Fest mit einer Eigenmesse und dem Offizium der Karmeliten zu begehen<sup>41)</sup>. Innozenz XI. erneuerte die Bestätigung aller Ablässe des ebengenannten Summariums<sup>42)</sup> und breitet die Erlaubnis der eigenen Festfeier auch auf das Königreich Portugal mit seinen Besitzungen, auf Toskanien, die Staaten von Genua und Savoyen aus. Klemens XI. gewährt durch Dekret vom 30. August 1704 dieselben Fakultäten auch dem Königreich Polen<sup>43)</sup>. Im Jahre 1726 schließlich wird das Offizium des Festes und damit die von der Kirche gutgeheißene Tradition des Ordens von Benedikt XIII. für alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes, die zum göttlichen Offizium verpflichtet sind, im Range eines Festes *dupl. majus* angeordnet<sup>44)</sup>. Damit ist ein Abschluß der Entwicklung erreicht, der bis heute keine wesentliche Veränderung erfuhr. Das 19. und 20. Jahrhundert schaut auf eine mehrhundertjährige Tradition zurück, deren Höhepunkt im 15. und 16. Jahrhundert liegt. Die Skapuliergelegenheit ist durch ihre Richtung auf das Bruderschaftswesen hin keine reine Ordenssache geblieben, sondern hat allgemein in der Kirche einen Platz eingenommen, der zu gewissen Zeiten auch in seelsorglicher Hinsicht eine bedeutende Rolle im marianischen Denken der Gläubigen spielte<sup>45)</sup>.

Neben den Zeugnissen der Päpste stehen, wenigstens nach mittelalterlicher Auffassung, die Urteile der Universitäten fast gleichberechtigt. In der Geschichte der Tradition des hl. Skapuliers können wir auf damals drei berühmte Universitäten hinweisen: Salamanka, Bologna und Paris. In Salamanka waren es nicht die Karmeliten, die sich für das Skapulier und seine Privilegien einsetzten, sondern es waren Dominikaner und ein Kanonikus, die nach damals üblicher Art die Frage des Skapuliers diskutierten. Es war zu prüfen, ob die durch die Bullen der Päpste bestätigten Privilegien des Skapuliers und der *bullae sabbatina* mit den Entscheidungen des Trienter Konzils übereinstimmen, d. h. es stand eine sehr heikle Frage zur Debatte, die durch die Mißgunst einiger Theologen gegen die allzu rasche Verbreitung der Skapulierandacht und gegen die Berechtigung derselben auf Grund der Bestimmungen des Konzils ausgelöst wurde. Das Ergebnis der Untersuchungen lautete durchaus positiv. Die schriftlich abgefaßten Sentenzen wurden feierlich veröffentlicht und vom Bischof bestätigt<sup>46)</sup>. Für Italien machte diese Arbeit ein Augustiner-Professor an der Universität Bologna. Er stützte sich auf die Autorität der Päpste und

<sup>40)</sup> Bull. Carm. tom. II p. 597.

<sup>41)</sup> Das war im Jahre 1674 und 1675 durch Breve gewährt worden. Bull. Carm. tom. II p. 613 und tom. II p. 607.

<sup>42)</sup> Bulle vom 24. März 1679, Dekret vom 22. August 1682, Dekret vom 11. März 1684. Bull. Carm. tom. II pp. 626, 631, 634.

<sup>43)</sup> Bull. Carm. tom. II p. 686.

<sup>44)</sup> Bull. Carm. tom. IV p. 138.

<sup>45)</sup> Vgl. den Artikel von Dr. P. Otho Merl OCD in dem demnächst erscheinenden „Karmelitanschen Jahrbuch“.

<sup>46)</sup> Näheres über diese Angelegenheit bei Marie-Joseph, l. c. 79/80. Ausführlich berichtet darüber P. Paul von Allerheiligen in *Clavis Aurea* p. 187 sqq und Louis de Sainte-Thérese in *Annales des Carmes Déchaussés de France* (Paris 1665) 506.

leitete von da her „den kanonischen Wert“ der Bulle Johans XXII<sup>47)</sup>. In Frankreich war es die gesamte theologische Fakultät der Universität Paris, die sich im Auftrag des Erzbischofs von Rouen mit der Frage befassen mußte. Ähnlich wie in Salamanka opponierten die Geistlichen der Stadt Rouen den Karmeliten, die die Gläubigen in die Skapulierbruderschaft aufnahmen und ihnen die damit verbundenen Ablässe gewährten. Acht Professoren der Fakultät sollten die Streitfrage zur Entscheidung bringen. Mehrere Monate dauerte die Untersuchung. Sie endete am 19. August 1648 mit einem Verdikt der Angriffe und einer Verteidigung des Skapuliers gemäß dem Dekret des Papstes Paul V. vom Jahre 1613<sup>48)</sup>.

Zeugnisse aus der Geschichte des Ordens und der Kunst, Zeugnisse der Kurie und der Universitäten geben der Tradition des Skapuliers ein gutes Fundament. Die Tatsache des Vorhandenseins der dem Skapulier zuerkannten Ablässe und Privilegien können selbst jene Arbeiten nicht aufheben, die aus historischen Gründen oder aus gegnerischen Absichten<sup>49)</sup> sich dagegen verwahren, daß die Entstehungsgeschichte nicht frei von Legenden oder dokumentarischen Fälschungen ist. Das aber ist das Entscheidende, daß die Problematik, die sich im Laufe der Jahrhunderte um die Frage nach dem Skapulier rankt, jeweils vom rechten Standpunkt aus angegangen wird, ohne die verschiedenen Aspekte selbst zu vermengen. In der Frage nach den Zeugnissen der Tradition des hl. Skapuliers stehen wir unabhängig von den Kriterien einer geschichtswissenschaftlichen Betrachtungsweise auf recht positivem Boden. Das genügt nicht nur, sondern ist wahrhaft Anlaß genug, um der eindringlichen Mahnung des derzeitigen Ordensgenerals der Unbeschuhten Karmeliten, P. Silverio a S. Theresia, mit tiefer Überzeugung und aus frohem Herzen nachzukommen und mit besonderem marianischem Eifer diese Andacht den Gläubigen ans Herz zu legen und sie als große Friedensbotschaft dem christlichen Volke bekannt zu machen<sup>50)</sup>. Man übersehe aber auch nicht die Warnung, die in diesem Schreiben zum Ausdruck kommt, daß nämlich „unangebrachte Übertreibungen diese Andacht entstellen können.“

<sup>47)</sup> Cf. *Clavis aurea* p. 188.

<sup>48)</sup> *Clavis aurea* pp. 188 sq. — *Annales* p. 505 sq. — *Spec. Carm.* tom. I p. 571. — Marie-Joseph, l. c. 80/81.

<sup>49)</sup> Hier wäre etwa der Verfasser der *Anglorum Heliades* (cf. *Mon. Hist. Carm.* p. 341 sqq) Balaeus zu nennen, der in seinem Werk *Scriptorum illustrium majoris Brytanniae Catalogus*, 1559 trotz seiner Gegnerschaft bezeugen muß: *Mirabilem, ante pontificatum, visionem habuerat, ut in bulla testatur, quod Maria Virgo, in magna cardinalium contentione, ab adversariis illum liberaret ac Papam fieret, hac tamen pactione, ut hos suos fratres a purgatorio servaret immunes.* — Die Rede ist von Papst Johann XXII. Über die Bulle selbst schreibt er: *Istam apparitionem, cum inauditis indulgentiis et animarum e purgatorio liberationibus, in quadam bulla legi, tam in Anglia quam in Hannonia quae etiam Romae, anno 1530 sub Clemente VII. renovata fuit.* — P. Marie-Joseph zitiert in diesem Zusammenhang mit Recht das Wort des hl. Chrysostomus (*Hom. XLII in Joan.*): *Veritas maximum argumentum est, cum quis inimicos ad testimonium vocat.*

<sup>50)</sup> Rundschreiben des Generals der Unbeschuhten Brüder U. L. Frau vom Berge Karmel und Prior desselben hl. Berges, P. Silverius von der hl. Theresia, an den gesamten Orden vom 19. März 1950.